

Gesetzentwurf

**der Abgeordneten Rollmann, Kroll-Schlüter und der Fraktion
der CDU/CSU**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt

A. Zielsetzung

Durch die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters sind Hilfen nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz für die über 18jährigen jungen Menschen grundsätzlich nicht mehr möglich. Nur wenn im Rahmen der Freiwilligen Erziehungshilfe oder der Fürsorgeerziehung eine Maßnahme zur schulischen oder beruflichen Bildung einschließlich der Berufsvorbereitung eingeleitet worden ist, kann diese Maßnahme unter bestimmten Voraussetzungen über den Zeitpunkt des Eintritts der Volljährigkeit hinaus fortgesetzt werden.

Eine entsprechende Bestimmung für junge Menschen, welchen Hilfen zur Erziehung nach § 6 gewährt wurden, fehlt.

Durch die Anknüpfung an eingeleitete Maßnahmen der schulischen oder beruflichen Bildung oder Berufsvorbereitung werden ferner gerade diejenigen jungen Menschen, die Hilfe am notwendigsten hätten, von der Hilfestellung ausgeschlossen. Mit diesem Gesetz sollen die entstandenen Lücken geschlossen werden.

B. Lösung

Durch Einfügung eines § 6 a JWG sollen jungen Volljährigen, die als Minderjährige Hilfen zur Erziehung nach § 6 JWG erhalten hatten, die gleichen Rechte eingeräumt werden wie denjenigen, die als Minderjährige in Freiwilliger Erziehungshilfe oder Fürsorgeerziehung standen.

Außerdem soll sowohl in dem geänderten § 75 a JWG wie auch in dem neu einzufügenden § 6 a JWG nicht mehr an eingeleitete Maßnahmen der Schul- oder Berufsbildung bzw. Berufsvorbereitung angeknüpft werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Hilfemöglichkeiten für die 18- bis 21jährigen dehnt der vorliegende Gesetzentwurf gegenüber dem vor dem 1. Januar 1975 geltenden Rechtszustand nicht aus. Den Kostenträgern für die Jugendhilfe erwachsen daher durch den Gesetzentwurf keine zusätzlichen Kosten.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1197), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Volljährigkeitsalters vom 31. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1713), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgender neuer § 6 a eingefügt:

„§ 6 a

(1) Sind Hilfen zur Erziehung nach § 6 gewährt worden, können über den Zeitpunkt des Eintritts der Volljährigkeit hinaus bis zum 21. Lebensjahr Hilfen gewährt werden, wenn der Volljährige dies beantragt und ernstlich bereit ist, am Erfolg mitzuwirken. Der Antrag kann auch schon innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten vor Eintritt der Volljährigkeit gestellt werden.

(2) §§ 80 bis 84 finden entsprechende Anwendung.“

2. § 75 a erhält folgende Fassung:

„§ 75 a

(1) Sind Hilfen zur Erziehung nach §§ 62 ff. gewährt worden, können über den Zeitpunkt des Eintritts der Volljährigkeit hinaus Hilfen gewährt werden, wenn der Volljährige dies beantragt und ernstlich bereit ist, am Erfolg mitzuwirken. Der Antrag kann auch schon innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten vor Eintritt der Volljährigkeit gestellt werden.

(2) § 69 Abs. 1, § 85 finden entsprechende Anwendung.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Bonn, den 28. Februar 1975

Rollmann
Kroll-Schlüter
Carstens, Stücklen und Fraktion

Begründung**Allgemeines**

1. Die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters auf 18 Jahre hat zur Folge, daß 18- bis 21jährige junge Menschen grundsätzlich nicht mehr die ihnen angemessenen Hilfen nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz erhalten können. Der durch das Gesetz zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters vom 31. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1713) neu eingefügte § 75 a des Gesetzes für Jugendwohlfahrt bietet zwar die Möglichkeit, jungen Menschen über den Eintritt der Volljährigkeit hinaus bestimmte Hilfen weiter zu gewähren, um den Abschluß einer eingeleiteten Maßnahme zur schulischen oder beruflichen Bildung einschließlich der Berufsvorbereitung zu ermöglichen. Diese Regelung ist aber aus zwei Gründen zu eng:

Erstens fehlt eine entsprechende Regelung für junge Menschen, denen vor Eintritt der Volljährigkeit Hilfen zur Erziehung nach § 6 JWG gewährt wurden.

Zweitens können diejenigen jungen Volljährigen, die auf Grund einer vorhandenen Verhaltensstörung oder einer mangelnden schulischen Vorbildung nicht in der Lage sind, eine schulische oder berufliche Bildung zu beginnen, nicht in den Genuß entsprechender Hilfen nach dem Jugendhilferecht kommen.

Die Folge ist, daß die jungen Menschen bei Eintritt der Volljährigkeit aus der Hilfestellung ausscheiden. Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 72 des Bundessozialhilfegesetzes kämen für sie meist überhaupt nicht oder nicht ohne weiteres in Betracht. Rechtzeitige und ausreichende Hilfen würden daher unbeschadet eines noch erreichbaren Erfolges nicht gewährt.

2. Teilweise wird versucht, jungen Volljährigen, die Hilfen nach § 6 JWG erhalten hatten, Hilfe unter Anwendung des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 in Verbindung mit § 6 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt weiter zu gewähren (so auch der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit). Diese Auffassung begegnet jedoch aus zwei Gründen Bedenken:

- a) § 6 JWG hebt ausdrücklich auf Minderjährige ab.
- b) § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 JWG knüpft auch an Berufstätigkeit an, § 75 a JWG dagegen nicht. Wendet man § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 JWG an, würden junge Menschen, die in Fürsorgeerziehung oder Freiwilliger Erziehungshilfe waren, benachteiligt.

3. Die Kosten der Neuregelung sind von denjenigen Kostenträgern zu tragen, die für Hilfen für Min-

derjährige zuständig sind. Die Kosten der Hilfen nach § 6 a sind also von den Jugendämtern, die nach § 75 a von den Landesjugendämtern zu tragen.

4. Die mit der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters verfolgten Ziele werden durch den Gesetzesentwurf nicht in Frage gestellt. Die Rechte und Pflichten der jungen Volljährigen bleiben voll erhalten. Lediglich denjenigen jungen Volljährigen, die noch nicht in der Lage sind, sich ohne fremde Hilfe zurechtzufinden, werden Hilfen angeboten. Wegen der in der Regel vorhandenen Verhaltensstörungen oder der noch nicht ausreichenden Vorbildung ist es angemessen, daß sich diese Hilfen nach dem Gesetz für Jugendwohlfahrt richten.

Im einzelnen**Zu Artikel 1 Nr. 1**

Der neu eingefügte § 6 a setzt voraus, daß der jetzt Volljährige als Minderjähriger Hilfen nach § 6 JWG erhalten hatte. Eine Identität der vor und nach Eintritt des Volljährigkeitsalters gewährten Hilfeart braucht nicht vorzuliegen.

Die Hilfen sind als Kann-Leistungen vorgesehen. Es steht daher im pflichtgemäßen Ermessen des Jugendamtes, ob es Hilfe gewähren will. Im Rahmen seines Ermessens kann das Jugendamt insbesondere nachprüfen, ob die Hilfe erfolgversprechend erscheint.

Eine Hilfestellung nach § 6 a ist nur möglich, wenn der junge Volljährige einen Antrag stellt. Die eigenverantwortliche Entscheidung des jungen Volljährigen wird damit zu einer wesentlichen Voraussetzung der Hilfe.

Absatz 2 bestimmt, daß die für Hilfen nach § 6 geltenden Kostenvorschriften sinngemäß anzuwenden sind. Dadurch wird gewährleistet, daß die vor Eintritt der Volljährigkeit maßgebenden Vorschriften über die Kostentragung grundsätzlich auch nach Eintritt der Volljährigkeit gelten.

Zu Artikel 1 Nr. 2

§ 75 a wurde dem neu eingefügten § 6 a angepaßt. Daher wurde die bisher enthaltene Voraussetzung, daß eine Maßnahme zur schulischen oder beruflichen Bildung einschließlich der Berufsvorbereitung eingeleitet war, gestrichen.

Absatz 2 enthält — aus entsprechenden Gründen wie § 6 a Abs. 2 — eine Verweisung auf § 85, der für die Kostentragung bei Freiwilliger Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung gilt. Da es sich um eine Hilfe

eigener Art und nicht etwa die Fortsetzung der Fürsorgeerziehung oder Freiwilligen Erziehungshilfe handelt, war ferner eine Verweisung auf § 69 Abs. 1 erforderlich. Danach sind die nach § 75 a möglichen Hilfen vom Landesjugendamt unter Beteiligung des Jugendamtes auszuführen.

Zu Artikel 3

Wegen der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters mit Wirkung vom 1. Januar 1975 soll die Neuregelung ebenfalls zu diesem Termin in Kraft treten.